

# **BStGer RR.2018.68 vom 9. Oktober 2018**

Bundesstrafgericht, 2018-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2018.68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.68)

FR: TPF RR.2018.68 du 9 octobre 2018

IT: TPF RR.2018.68 del 9 ottobre 2018

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Schweden. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen Schweden und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) sowie das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZPII EUeR; SR 0.351.12) massgebend. Überdies gelangt das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zur Anwendung (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; vgl. Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den Beitritt des Königreichs Schweden zum Schengener Durchführungsübereinkommen, ABl. 239 vom 22. September 2000, S. 115–123). Ebenso zur Anwendung kommt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (UNCAC; SR 0.311.56), das Übereinkommen vom 17. Dezember

- 5 -

1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21; vgl. hierzu u.a. TPF 2009 111 E. 1.3) und das Strafrechtsübereinkommen vom 27. Januar 1999 über Korruption (SR 0.311.55).

### **E. 1.2**

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung. Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; TPF 2011 131 E. 1; je m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; TPF 2016 65 E. 1.2; TPF 2008 24 E. 1.1; je m.w.H.).

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar

(Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

### **E. 2.1**

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG).

Die vorliegende Beschwerde vom 26. Februar 2018 gegen die Schlussverfügung vom 19. Januar 2018 wurde form- und fristgerecht eingereicht.

### **E. 2.2.1**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG).

Der auf ein Rechtshilfeersuchen hin einvernommene Zeuge kann sich nur gegen die Weitergabe des Einvernahmeprotokolls zur Wehr setzen, soweit seine eigenen Aussagen auch ihn selbst betreffen oder soweit er sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft (BGE 137 IV 134 E. 5.2.4; Entscheid des

- 6 -

Bundesstrafgerichts RR.2016.160 vom 27. Februar 2017 E. 2.2.2; je m.w.H.).

### **E. 2.2.2**

Vorliegend soll das Einvernahmeprotokoll vom 15. Dezember 2017 mit den Zeugenaussagen des Beschwerdeführers herausgegeben werden. Im Zusammenhang mit der Zeugenbefragung wurden die Personalien des Beschwerdeführers aufgenommen und anschliessend wurde der Beschwerdeführer ausführlich zur Sache befragt, d.h. namentlich zur seiner Stellung innerhalb der F. S.à r.l., deren Rolle innerhalb der E. Gruppe, inwiefern er und andere Personen in das untersuchungsgegenständliche Projekt involviert waren, über die Qualitätsanforderungen bezüglich einer Gesellschaft als zukünftiger Konsortialpartner von E. und deren Prüfung allgemein sowie in Bezug auf die Gesellschaft G., seinen Kontakt mit der Gesellschaft G. oder deren Vertreter, seinen Kontakt mit D., sein Wissen über die Gesellschaft H. und deren Rolle im untersuchungsgegenständlichen Projekt, inwiefern diese Gesellschaft überprüft wurde, sein Wissen über die Gesellschaft I. Inc., sein Wissen über die Gesellschaft J. sowie zu beschlagnahmten Dokumenten und einer E-Mail im Zusammenhang mit dem untersuchungsgegenständlichen Projekt (act. 1.3). Weder betreffen die vom Beschwerdeführer verlangten Auskünfte ihn persönlich im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung noch hat er sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Faktische oder rechtliche Unannehmlichkeiten, die die Herausgabe des Einvernahmeprotokolls für den Beschwerdeführer und andere Personen mit sich bringen soll, genügen jedenfalls nicht, um eine persönliche Betroffenheit des Zeugen im Sinne der Rechtsprechung anzunehmen. Unter diesen Umständen kommt dem Beschwerdeführer keine Legitimation zu, sich mit der Beschwerde gegen die Herausgabe des Einvernahmeprotokolls zur Wehr zu setzen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.300 vom 6. Mai 2014 E. 2.2). Auf seine Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstraf- gerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädi- gungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrech- nung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.–. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Be- schwerdeführer den Restbetrag von Fr. 1'000.– zurückzuerstatten.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.